



STADT FRIEDRICHSDORF

Hochtaunuskreis

S A T Z U N G der Stadt Friedrichsdorf

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen¹ und Gebührenordnung

Aufgrund der §§ 5 und 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66) sowie der §§ 16, 17, 18, 37 des Hessischen Straßengesetzes vom 09.10.1962 (GVBl. I S. 437), in Verbindung mit der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes vom 01.12.1964 (GVBl. I S. 204) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 1. Okt. 1974 (BGBl. S. 2413) hat die Stadtverordnetenversammlung am 25. April 1986 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 **Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Gemeindestrassen sowie für die Gehwege an den Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

§ 2 **Erlaubnispflichtige Sondernutzungen**

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen und Gehwege zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken als über den Gemeingebräuch hinausgehende Sondernutzung der

Erlaubnis durch die Stadt Friedrichsdorf. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3 **Sonstige Benutzung**

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebräuch nicht beeinträchtigen, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung außer Betracht bleibt.

2
§ 4
Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

§ 5
Erlaubnisantrag

Erlaubnisanträge sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Friedrichsdorf zu stellen. Die Stadt Friedrichsdorf kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 6
Erlaubnisfreie Sondernutzung

Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
2. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen; Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen;
3. bauaufsichtlich nicht genehmigte Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen;
4. Werbeanlagen über Gehwege für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluß- und Ausverkäufe;
5. Info-Stände von Parteien und Wählergruppen, soweit diese Parteien und Wählergruppen in einem Parlament (Europaparlament, Bundestag, Hess. Landtag, Kommunale Vertretung) vertreten oder zu allgemein Wahlen zugelassen sind, in der Zeit von 6 Wochen vor dem Wahltermin.

§ 7
Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

- (1) Nach § 6 Nr. 4 und 5 erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder weise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (2) Die nach § 6 Nr. 5 erlaubnisfreien Sondernutzungen sind der Stadt Friedrichsdorf in jedem Falle anzugeben.

§ 8 Gebühren

(1)

Für Sondernutzungen werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe des anliegenden Tarifs erhoben. Ergeben sich bei der Berechnung Centbeträge, so wird auf halbe oder volle Eurobeträge abgerundet. Ist diese Gebühr niedriger als die im Taif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

(2)

Verwaltungsgebühren für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis werden nach Maßgabe der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (VwKostO-MWEVL) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

(3)

Im Einzelfall kann der Magistrat die nach § 8 Abs. 1 und 2 zu entrichtenden Gebühren ermäßigen oder erlassen. Hierzu bedarf es eines entsprechenden Antrages.

§ 9 Gebührentschuldner

(1) Gebührentschuldner sind

- a) der Antragsteller,
- b) der Erlaubnisnehmer.

(2) Sind mehrere Personen Gebührentschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 10 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilungen der Erlaubnis,
- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 1. Februar des Jahres.

§ 11 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Friedrichsdorf eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührentschuldner zu vertreten sind.

**§ 12
Märkte**

Für die öffentlichen Marktveranstaltungen (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen der jeweiligen Ortssatzung.

**§ 13
Rechtsmittel**

Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung von Gebühren regeln sich nach den Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

**§ 14
Inkrafttreten¹**

¹ gemäß Beschuß Stadtverordnetenversammlung vom 25. April 1986
in Kraft seit 1. Juni 1986



Gebührenordnung¹

zur Satzung der Stadt Friedrichsdorf über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 28.04.1986

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBI. I S. 757) sowie der §§ 16, 17, 18 und 37 des Hess. Straßengesetzes in der Fassung vom 08.06.2003 (GVBI. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2007 (GVBI. I S. 851) hat die Stadtverordnetenversammlung am 18. Dezember 2008 die nachstehende Zweite Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Satzung der Stadt Friedrichsdorf über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 28.04.1986 als Satzung beschlossen:

Artikel I

Zweite Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Satzung der Stadt Friedrichsdorf über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Lfd Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungs- gebühr	Mindest- gebühr
		Euro	
1	Aufstellen von Baubuden, Gerüsten, Baustoffablagerungen, Bauzäunen etc. je m ² monatlich 2,00 Euro mindestens		10,00
2	Aufstellen von Verkaufswagen und ambulanten Verkaufsständen, Imbissstände, Kioske usw. je m ² monatlich 5,00 Euro mindestens		10,00
3	Tische und Sitzgelegenheiten die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden je m ² monatlich 2,50 Euro mindestens		10,00

Artikel II Inkrafttreten¹

¹ gemäß Beschuß Stadtverordnetenversammlung vom 25. April 1986

mit eingearbeiteten Änderungen

- 1. Änderung gemäß Stadtverordnetenbeschluss vom 9. November 2000
 - 2. Änderung gemäß Stadtverordnetenbeschluss vom 18. Dezember 2008
 - 3. Änderung gemäß Stadtverordnetenbeschluss vom 5. September 2019
- in Kraft seit 14. September 2019*